

**3. Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz
vom 22.05.2019**

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und § 67a Abs. 1. des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des HSG LSA vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 7 Abs. 3 wird ersetzt durch: „Anträge auf Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule sind in den dafür vorgesehenen Fristen über das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule zu stellen.“

§ 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 7 wird um zwei weitere Aufzählung ergänzt.

„Für duale und institutionelle Studiengänge und Studienvarianten: eine durch das Professional Center der Hochschule Harz bestätigte vertragliche Vereinbarung gemäß der Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.“

„Für Fachwechsler aus einem abgebrochenen Studium eines fachähnlichen oder gleichwertigen Studiums: eine Unbedenklichkeitserklärung als Nachweis über einen weiterhin bestehenden Prüfungsanspruch von der jeweiligen Hochschule.“

§ 3

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Wortlaut „amtlich beglaubigte“ gestrichen sowie das Wort „Kopie“ durch „Nachweis“ ersetzt.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird eine neue Aufzählung als Nr. 3 eingefügt: „Nachweis eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses“.

Die bisherige Nr. 3 in § 8 Abs. 2 wird zur Nr. 4.

In § 8 Abs. 2 (Neu) Nr. 4 werden so dann die Wortlaute „amtlich beglaubigte/r“ in den Aufzählungen gestrichen.

§ 4

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden die Wortlaute „amtlich beglaubigte/r“ gestrichen sowie das Wort „Kopie“ jeweils durch „Nachweis“ ersetzt.

§ 5

Der § 8 wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt.

„Die Hochschule behält sich vor, die eingereichten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie zur Einsicht anzufordern.“

§ 6

In § 17 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

„(2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden und der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereiches bzw. des zuständigen Rektoratsmitgliedes für nicht von den Fachbereichen organisierte Lehrveranstaltungen abhängig.

(3) Der schriftliche Antrag ist für jedes Semester gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit bis zum 31.03. zum Sommersemester und bis 30.09. zum Wintersemester mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und beim Dezernat für studentische Angelegenheiten einzureichen.“

§ 7

Diese Satzungsänderung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

§ 8

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz